COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

# ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

## Thema: MENSCHENRECHTE

**Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 5), am 4. November 1950 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 3. September 1953.

Die "Europäische Menschenrechtskonvention" sieht eine Reihe von Grundrechten und -freiheiten vor (Recht auf Leben, Verbot der Folter, Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf einen gerechten Prozeß, keine Bestrafung ohne Gesetz, Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Ehe, Recht auf wirksame Beschwerde und Verbot der Diskriminierung). In den Zusatzprotokollen der Konvention werden weitere Rechte garantiert (Protokolle Nr. 1, 4, 6, 7, 12, 13, 14, 15 und 16 der Konvention (SEV Nr. 9, 46, 114, 117, 177, 187, 194, 213 und 214). Die Vertragsparteien sichern allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen diese Rechte und Freiheiten zu.

Die Konvention sieht ebenfalls einen internationalen Kontrollmechanismus vor. Zur Einhaltung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg eingerichtet. Er befaßt sich mit Individual- und Staatenbeschwerden. Auf Ersuchen des Ministerkomitees des Europarats kann der Gerichtshof auch Gutachten bezüglich der Auslegung der Konventionen und ihrer Protokolle abgeben. Das Ministerkomitee hat auch das Recht, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern.

Die Parteien eines Rechtsstreits sind an die Urteile des Gerichtshofes gebunden und müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um diese umzusetzen. Das Ministerkomitee überwacht den Vollzug der Urteile. Der Generalsekretär kann die Parteien ersuchen, Erklärungen über die Art und Weise abzugeben, in der ihr innerstaatliches Recht die effektive Umsetzung der Konvention sicherstellt.

* * *

**Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 9), am 20. März 1952 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 18. Mai 1954.

Das Zusatzprotokoll zur Konvention (SEV Nr. 5) fügt den nach der Konvention geschützten Rechten neue Grundrechte hinzu: das Recht auf Achtung des Eigentums, das Recht auf Bildung und das Recht auf freie und geheime Wahlen.

* * *

**Europäische Sozialcharta** (SEV Nr. 35), am 18. Oktober 1961 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. Februar 1965.

Die Charta garantiert 19 grundlegende soziale und wirtschaftliche Rechte. Die von den Vertragsstaaten verfolgten Ziele sind in Teil I der Charta erklärt.

Die Charta legt fest, daß jeder Staat, der Vertragspartei zu werden wünscht, sich zu mindestens 10 Artikeln (von 19) oder 45 numerierten Absätzen von Teil II der Charta verpflichten muß. Von den sieben für besonders wesentlich erachteten Artikeln muß jeder Vertragsstaat mindestens fünf als bindend ansehen: das Recht auf Arbeit, das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Fürsorge, das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz und das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Die Charta enthält Bestimmungen zur Sicherstellung der eingegangenen Verpflichtungen. Sie setzt ein Kontrollsystem ein, in dem die Vertragsparteien alle zwei Jahre einem Ausschuß aus sieben unabhängigen Experten Länderberichte vorlegen. Der Regierungsausschuß legt dann dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht mit seinen Beratungsergebnissen vor und fügt diesem den Bericht des Sachverständigenausschusses bei. Das Ministerkomitee kann dann die notwendigen Empfehlungen an die betroffenen Regierungen richten

* * *

**Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird** (SEV Nr. 44), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Das Protokoll Nr. 2 der Konvention überträgt dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit, Gutachten zu geben.

* * *

**Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden** (SEV Nr. 45), am 6. Mai 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 21. September 1970.

Dieses Protokoll ändert Artikel 29, 30 und 34 der Konvention (*Nummerierung in Kraft vor dem 1. November 1998*).

* * *

**Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind** (SEV Nr. 46), am 16. September 1963 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Mai 1968.

Dieses Protokoll sichert gewisse Rechte und Grundfreiheiten, die nicht in den vorausgegangenen Texten enthalten sind: Verbot des Freiheitsentzugs bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, Freizügigkeit und das Recht, den Wohnsitz frei zu wählen, Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger, Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern.

* * *

**Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention geändert werden** (SEV Nr. 55), am 20. Januar 1966 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. Dezember 1971.

Dieses Protokoll ändert die Artikel 22 und 40 der Konvention in Bezug auf die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder (*vor dem 1. November 1998 gültige Nummern*).

* * *

**Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen** (ETS No. 67), am 6. Mai 1969 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 17. April 1971.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, um sicherzustellen, dass Personen, die an einem Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (Beauftragte, Berater, Anwälte, Kläger, Delegierte, Zeugen, Sachverständige) eingeleitet Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen in Bezug auf ihre Handlungen vor dem Gericht und der Kommission, sowie die Freiheit, mit diesen Organen und Freiheit zum Zweck der Teilnahme an der Verhandlung reisen entsprechen.

* * *

**Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe** (SEV Nr. 114), am 28. April 1983 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1985.

Das Protokoll Nr. 6 betrifft die Abschaffung der Todesstrafe, insbesondere in Kriegszeiten.

* * *

**Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 117), am 22. November 1984 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1988.

Das Protokoll Nr. 7 gewährt gewisse Rechte, die weder von der Konvention noch von den vorausgegangenen Protokollen garantiert werden:

- das Recht auf verfahrensrechtliche Schutzvorschriften im Fall der Ausweisung eines Ausländers aus dem Hoheitsgebiet eines Staates;
- das Recht eines Verurteilten auf Nachprüfung des Urteils oder der Strafe durch ein übergeordnetes Gericht;
- das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen;
- das Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden ("*ne bis in idem*");
- gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten.

* * *

**Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 118), am 19. März 1985 in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1990.

Dieses Protokoll gibt der Europäischen Kommission für Menschenrechte die Möglichkeit, Chambers, jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, einzelne Petitionen, die mit auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung oder die keine schwerwiegende Frage der Auslegung oder behandelt werden können, zu erhöhen untersuchen einrichten Anwendung des Übereinkommens.

Dieses Protokoll sieht auch, dass die Kommission kann Ausschüsse, die jeweils von mindestens drei Mitgliedern, mit der Macht, ausgeübt durch einen einstimmigen Beschluss für unzulässig erklären oder zu schlagen von der Liste der Fälle eine Petition, wenn eine solche Entscheidung sein ohne weitere Prüfung getroffen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Petitionen von Staaten.

* * *

**Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (SEV Nr. 126), am 26. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1989.

Das Übereinkommen sieht die Einrichtung eines internationalen Ausschusses (Europäischer Ausschuß zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) vor, der ermächtigt ist, alle Orte zu besuchen, an denen sich Personen befinden, deren Freiheit durch eine öffentliche Behörde entzogen ist. Der Ausschuß, der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, kann Empfehlungen abgeben und Verbesserungen vorschlagen mit dem Ziel, den Schutz der besuchten Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe notfalls zu verstärken.

Diese vorbeugende und außergerichtliche Einrichtung stellt eine wichtige Ergänzung zu dem im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) bereits bestehenden Schutzsystem dar.

* * *

**Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta** (SEV Nr. 128), am 5. Mai 1988 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 4. September 1992.

Das 1988 Zusatzprotokoll erweitert die in der Europäischen Sozialcharta garantierten Rechte insbesondere um folgende Rechte:

- das Recht des Arbeitnehmers auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Information und Anhörung im Betrieb;
- das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Betriebsklimas;
- das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz.

* * *

**Protokoll Nr. 9 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 140), am 6. November 1990 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1994.

Die neunte Protokoll bietet ein Antragsteller das Recht, einen Fall an das Gericht unter bestimmten Umständen zu verweisen.

Nach Artikel 25 der Konvention kann jede Person, die behaupten, Opfer einer Verletzung der Menschenrechte machen ein Antrag an die Europäische Kommission für Menschenrechte gegen den Staat verantwortlich. Wenn die Kommission, nachdem die Beschwerde für zulässig erklärt, nicht auf eine einvernehmliche Regelung zu sichern, zieht es einen Bericht über den Sachverhalt unter Angabe ihrer Meinung, ob es eine Verletzung der Konvention. Nach der ursprünglichen Konvention Regelung kann nur die Kommission und die betroffenen Staaten Fälle an den Gerichtshof anrufen, vorausgesetzt, dass der Staat gegen die die Beschwerde eingelegt hat, hat die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkannt. Dieses Protokoll ermöglicht einen Bewerber, dessen Antrag war Gegenstand eines Berichts der Kommission an den Gerichtshof mit dem Fall zu befassen, unabhängig davon, ob die Kommission oder der betreffende Staat haben den Fall an den Gerichtshof verwiesen.

* * *

**Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta** (SEV Nr. 142), am 21. Oktober 1991 in Turin zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien der Charta in Kraft (SEV Nr. 35).

Das Änderungsprotokoll stellt eine erhebliche Verbesserung des Kontrollmechanismus der Charta dar.

Es klärt die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden wichtigsten Kontrollorgane, nämlich des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger (einem Organ mit einer begrenzten Zahl unabhängiger Persönlichkeiten) und des Regierungsausschusses (bestehend aus Vertretern der Vertragsparteien). Gleichzeitig wird die politische Rolle des Ministerkomitees und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats besser zur Geltung gebracht. Schließlich wird auch die Beteiligung der Sozialpartner und der nichtstaatlichen Organisationen gestärkt.

* * *

**Protokoll Nr. 10 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 146), am 25. März 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: //

*Dieses Protokoll ist seit Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 155) am 1. November 1998 für Rechtsakte geschlossen.*

Protokoll Nr. 10 zielt auf die Verbesserung Aufsichtsverfahren des Konvents. Es ändert sich die Regel auf der erforderlich ist, wenn das Ministerkomitee aufgefordert wird, ob das Übereinkommen in Fällen, die nicht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bezeichnet verletzt worden Mehrheit abstimmen.

Es ersetzt die Zweidrittelmehrheit der in Artikel 32 des Übereinkommens durch eine einfache Mehrheit der Mitgliedstaaten .

Wenn das neue Protokoll in Kraft tritt, wird das Ministerkomitee Entscheidungen in Bezug auf seine richterlichen Aufgaben nach Artikel 32 der Konvention durch einfache Mehrheit.

* * *

**Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** (SEV Nr. 148), am 5. November 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 1998.

Dieser Vertrag sieht den Schutz und die Förderung der geschichtlichen gewachsenen Regional- und Minderheitensprachen Europas vor. Seine Ausarbeitung war zum einen gerechtfertigt durch das Bemühen, die kulturellen Traditionen und das Kulturerbe Europas zu erhalten und weiterzuentwickeln, und zum anderen durch die Achtung des unverzichtbaren und allgemein anerkannten Rechtes, im öffentlichen Leben und im privaten Bereich eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen.

Die Charta führt zunächst die Ziele und Grundsätze auf, zu deren Einhaltung sich die Vertragsparteien für alle Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten, die auf ihrem Hoheitsgebiet gesprochen werden: Achtung des Verbreitungsgebiets jeder dieser Sprachen, die Notwendigkeit ihrer Förderung, die Erleichterung des Gebrauchs und/oder die Ermutigung zu ihrem Gebrauch in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich (durch geeignete Maßnahmen für ihren Unterricht und ihr Studium, durch grenzüberschreitenden Austausch für Sprachen, die in derselben oder ähnlichen Form in anderen Staaten gesprochen werden).

Des weiteren führt die Charta eine ganze Reihe besonderer Maßnahmen auf, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf folgende Bereiche: Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Leben und grenzüberschreitender Austausch. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mindestens 35 Paragraphen oder Absätze aus diesem

Maßnahmenkatalog anzuwenden, einschließlich einer gewissen Zahl zwingender Maßnahmen, die aus einem „Kernbereich“ auszuwählen sind. Außerdem muß jede Vertragspartei in ihrer Ratifizierungsurkunde oder Annahmerklärung alle in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil davon verbreiteten Regional- oder Minderheitensprachen angeben, auf die die ausgewählten Paragraphen Anwendung finden.

Die Anwendung der Charta wird von einem Sachverständigenausschuß kontrolliert, der die Aufgabe hat, die von den Vertragsparteien regelmäßig vorgelegten Berichte zu prüfen.

* * *

**Protokoll Nr. 1 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (SEV Nr. 151), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 1 "öffnet" das Übereinkommen, indem es dem Ministerkomitee des Europarats die Möglichkeit gibt, jeden Nichtmitgliedsstaat zum Beitritt aufzuford.

* * *

**Protokoll Nr. 2 zu dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (SEV Nr. 152), am 4. November 1993 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2002.

Das Protokoll Nr. 2 zum Übereinkommen führt technische Änderungen ein. So wird es möglich, Mitglieder des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) zu Wahlzwecken in zwei Gruppen einzuteilen um sicherzustellen, daß die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses alle zwei Jahre neu gewählt wird. Das Protokoll sieht ebenfalls vor, daß die Mitglieder des CPT zweimal statt nur einmal wiedergewählt werden können.

* * *

**Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus** (SEV Nr. 155), am 11. Mai 1994 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. November 1998.

Protokoll Nr. 11 zielt darauf ab, die Maschinen zur Durchsetzung der Rechte und Freiheiten der Konvention gewährleistet rationalisieren. Alle angeblichen Verstöße gegen die Rechte von Personen, direkt an der neuen Dauergericht bezeichnet. In der Mehrzahl der Fälle wird das Gericht in Kammern mit sieben Richtern. Das Gericht befasst sich mit individuellen und zwischenstaatlichen Petitionen.

Offensichtlich unbegründet Fällen unzulässig einstimmig von einem Ausschuss von drei Richtern zu erklären. Erklärt der Gerichtshof die Klage für zulässig, wird es die Prüfung des Falls zu verfolgen, zusammen mit den Vertretern der Parteien, und wenn es sein muss eine Untersuchung durchzuführen. Es wird auch selbst zur Verfügung stellen der Parteien mit Blick auf die Sicherung eine gütliche Beilegung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte , wie sie in der Konvention und der Protokolle dazu definiert.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Urteils der Kammer kann jede Partei in der Sache kann in Ausnahmefällen (ernsthafte Fragen der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder der Protokolle dazu oder ernste Themen von allgemeiner Bedeutung), verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden. Wird der Antrag angenommen wird, wird die daraus resultierende Urteil der Großen Kammer endgültig. Andernfalls werden Urteile der Kammern werden endgültig, wenn die Parteien erklären, dass sie nicht verlangen, dass der Fall an die Große Kammer verwiesen werden, oder haben keine Anfrage für Referenz drei Monate nach dem Datum des Urteils gemacht; oder, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, wenn der Ausschuss der Großen Kammer lehnt die Anfrage beziehen.

Das Ministerkomitee ist nicht mehr ermächtigt, mit den Verdiensten von Fällen befassen, obwohl es seine wichtige Rolle, sicherzustellen, dass die Regierungen mit den Urteilen des Gerichtshofs nachzukommen hält.

* * *

**Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten** (SEV Nr. 157), am 1. Februar 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Februar 1998.

Das Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche multilaterale Instrument Europas, das dem Schutz nationaler Minderheiten im allgemeinen gewidmet ist. Es hat zum Ziel, den Bestand nationaler Minderheiten in dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten zu schützen. Das Übereinkommen sucht die volle und effektive Gleichstellung der nationalen Minderheiten zu fördern, indem es geeignete Bedingungen schafft, die es ihnen ermöglichen, ihre Kultur zu erhalten und weiterzuentwickeln und ihre Identität zu wahren.

Das Übereinkommen legt Grundsätze im Bereich des öffentlichen Lebens für Angehörige nationaler Minderheiten fest, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, die freie Meinungsäußerung, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und den Zugang zu den Medien. Weiter werden Freiheitsrechte, was den Gebrauch der Sprache, das Bildungswesen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit usw. angeht, niedergelegt.

* * *

**Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden** (SEV Nr. 158), am 9. November 1995 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1998.

Das Zusatzprotokoll gehört zu einer Reihe von Maßnahmen, die die tatsächliche Achtung der von der Charta anerkannten sozialen Rechte verbessern sollen. Es gestattet den Sozialpartnern und den nichtstaatlichen Organisationen, Beschwerden vorzubringen, in denen eine unbefriedigende Anwendung der Charta geltend gemacht wird. Die Beschwerde muß an den Generalsekretär gerichtet werden, der den betreffenden Vertragsstaat davon in Kenntnis setzt und sie unverzüglich an den Ausschuß unabhängiger Experten weiterleitet.

Auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses unabhängiger Experten verabschiedet das Ministerkomitee eine Entschließung hinsichtlich der Beschwerde. Stellt der Ausschuß unabhängiger Experten fest, daß die Charta nicht zufriedenstellend angewandt worden ist, so nimmt das Ministerkomitee mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine an die betreffende Vertragspartei gerichtete Empfehlung an.

Das Protokoll hat somit auch das Ziel, das Interesse aller Sozialpartner und nichtstaatlichen Organisationen an der Charta neu zu wecken.

* * *

**Europäisches Übereinkommen über die an Verfahren vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen** (SEV Nr. 161), am 5. März 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1999.

Das Abkommen verpflichtet die Vertragsparteien, den an Verfahren gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Änderungsprotokoll Nr. 11 teilnehmenden Personen (Beauftragte, Berater, Anwälte, Kläger, Delegierte, Zeugen, Sachverständige) Immunität von der Gerichtsbarkeit für ihre Erklärungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie ungehinderten schriftlichen Verkehr mit dem Gerichtshof und Reisefreiheit zu gewähren, damit sie am Verfahren teilnehmen können.

* * *

**Europäische Sozialcharta (revidiert)** (ETS No. 163), am 3. Mai 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1999.

Die neugefaßte Charta soll die grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte auf internationaler Ebene besser garantieren. Sie berücksichtigt die Entwicklung der europäischen Gesellschaft seit der Ausarbeitung der Charta im Jahr 1961.

Die neugefaßte Charta ist ein internationales Abkommen, das in einem einzigen Text alle durch die Charta von 1961 und ihr Zusatzprotokoll (SEV Nr. 128) von 1988 gewährten Rechte zusammenfaßt sowie die folgenden neuen Rechte enthält:

**Neue Rechte**: Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung; Recht auf Wohnung; Kündigungsschutz; Recht auf Arbeitslosenunterstützung, Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung und anderen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz; Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung; Rechte der Arbeitnehmervertreter im Betrieb.

**Änderungen**: Stärkung des Diskriminierungsverbots; Verbesserung der Gleichbehandlung von Mann und Frau in allen durch den Vertrag abgedeckten Bereichen; Verbesserung des Mutterschutzes und des sozialen Schutzes der Mütter; Verbesserung des sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Arbeitsleben und außerhalb der Arbeit; besserer Schutz von Behinderten.

Die Anwendung der neuen Charta unterliegt dem gleichen Kontrollmechanismus wie dem der Charta von 1961 in der Erweiterung durch die Protokolle von 1991 (SEV Nr. 142) und 1995 (SEV Nr. 158), von denen das letztere ein System der Kollektivbeschwerde vorsieht.

* * *

**Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 177), am 4. November 2000 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2005.

Protokoll Nr. 12 sieht ein grundsätzliches Diskriminierungsverbot vor. Das derzeitige Diskriminierungsverbot der Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte bezieht sich nämlich nur auf Fälle von Diskriminierung bei der Inanspruchnahme des einen oder des anderen von der Konvention garantierten Rechts (*Artikel 14 – Diskriminierungsverbot : "Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten."*).

Das Protokoll hebt diese Beschränkung auf und legt fest, dass niemand unter keinerlei Vorwand von einer öffentlichen Behörde diskriminiert werden darf.

* * *

**Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen** (SEV Nr. 187), am 3. Mai 2002 in Vilnius zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2003.

Das Protokoll untersagt die Todesstrafe in allen Fällen, auch bei Straftaten, die zu Kriegszeiten oder im Augenblick drohender Kriegsgefahr begangen wurden.

Hinsichtlich des Protokolls Nr. 13 sind keinerlei Abweichungen oder Vorbehalte erlaubt.

* * *

**Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art** (SEV Nr. 189), am 28. Januar 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. März 2006.

Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen (SEV Nr. 185) stellt hierfür gemeinsame Grundsätze auf. Durch dieses Protokoll wird die Reichweite des Übereinkommens zur Datennetzkriminalität – einschließlich seiner umfangreichen Vorschriften, Verfahrensregeln und Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit – auf Delikte rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda ausgedehnt. Abgesehen von einer Vereinheitlichung der strafrechtlichen Einstufung solcher Handlungen oder Äußerungen will das Protokoll somit die Vertragsparteien besser in die Lage versetzen, die diesbezüglich im Übereinkommen vorgesehenen Mittel und Wege internationaler Zusammenarbeit zu nutzen.

* * *

**Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention** (SEV Nr. 194), am 13. Mai 2004 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2010.

Durch das Protokoll wäre das Ministerkomitee dazu ermächtigt, sofern es die dafür nötige Zwei-Drittel-Mehrheit bildet, Verfahren vor den Gerichtshof zu bringen, bei denen sich der jeweilige Staat weigerte, einem Urteil nachzukommen.

Das Ministerkomitee würde auch das Recht bekommen, den Gerichtshof zur Auslegung eines Urteils aufzufordern. Dies würde dem Ministerkomitee bei seiner Aufgabe helfen, die Vollstreckung der Urteile zu überwachen und außerdem dabei helfen festzulegen, welche Maßnahmen nötig sind, um einem Urteil nachzukommen.

Eine weitere Maßnahme, die das Protokoll vorsieht, ist mit Blick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention die Amtszeit der Richter in eine Amtszeit von neun Jahren umzuwandeln.

* * *

**Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** (SEV Nr. 197), am 16. Mai 2005 in Warschau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttretten: 1. Februar 2008.

Die Konvention ist ein umfassendes Instrument, welches auf den Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Sicherung ihrer Rechte abzielt.

Die Konvention ist auf alle Formen von Menschenhandel anwendbar, ob innerstaatlich oder grenzübergreifend, ob in Verbindung mit organisiertem Verbrechen oder nicht. Sie bezieht sich auf Frauen, Männer und Kinder gleichermaßen, unabhängig von der Art des Delikts: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit- oder dienste etc.

Die Konvention garantiert die Überwachung der Einhaltung seitens der Mitgliedsstaaten mittels eines unabhängigen Monitoring - Mechanismus ("GRETA").

* * *

**Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 204), am 27. Mai 2009 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2009.

Protokoll Nr. 14bis, vorbehaltlich seines Inkrafttretens, erlaubt die Anwendung von zwei Verfahrenselementen von Protokoll Nr. 14 im Hinblick auf jene Staaten, die ihre Zustimmung geben:

- ein Einzelrichter kann nachweislich unzulässige Anträge ablehnen;

- die Zuständigkeit des Ausschusses aus drei Richtern wird ausgeweitet, um Anträge für zulässig erklären und über deren Begründetheit entscheiden zu können, wenn es bereits ein gut etabliertes Fallrecht des Gerichtshofes gibt.

* * *

**Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten** (SEV Nr. 205), am 18. Juni 2009 in Tromsø zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2020.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Bereich im Rahmen der guten Regierungsführung (sog. „good governance“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft. Sie zeigt. Ebenso ist sie Zeichen, dass eine Gesellschaft offen für die Teilnahme der Bürger an Selbstentwicklung und Ausübung die grundlegenden Menschenrechte ist. Sie stärkt die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie.

Dieses Abkommen enthält das Recht Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient.

Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfrage sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind und es ist notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, den einzelnen Gesetzgebern aber auch die Möglichkeit der Einräumung noch weitergehenden Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu Amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen.

* * *

**Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (SEV Nr. 210), am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO”), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.

* * *

**Protokoll Nr. 15 zur Änderung die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

(SEV Nr. 213), am 24. Juni 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2021.

Dieses Protokoll sieht folgende Änderungen an der Konvention vor, um die Effizienz des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu gewährleisten:

- Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip und die Lehre des Ermessensspielraums in der Präambel der Konvention;
- Verkürzung der zeitlichen Begrenzung von sechs auf vier Monate, innerhalb der eine Beschwerde beim Gerichtshof eingereicht werden muss;
- Abänderung des Zulässigkeitskriteriums “beträchtlicher Nachteil”, um die zweite Schutzklausel abzuschaffen, die die Zurückweisung einer Beschwerde verhindert, die nicht gebührend von einem innerstaatlichen Gericht geprüft wurde;

- Abschaffung des Rechts der Parteien einer Rechtssache dagegen Einspruch zu erheben, dass eine Kammer zugunsten der Großen Kammer auf die Zuständigkeit verzichtet;
- Substitution des Höchstalters für Richter durch die Anforderung, dass die Kandidaten für das Amt des Richters am Tag, an dem die Liste der Kandidaten von der Parlamentarischen Versammlung angefordert wird, jünger als 65 Jahre alt sein müssen.

* * *

**Protokoll Nr. 16 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (SEV Nr. 214), am 2. Oktober 2013 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2018.

Protokoll Nr. 16 ermöglicht den höchsten Gerichten einer Hohen Vertragspartei, wie nachstehend dargelegt, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um ein Gutachten zu ersuchen über Prinzipienfragen betreffend Auslegung oder Anwendung der Rechte und Freiheiten, die in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind.

* * *

Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs (SEV Nr. 226), am 13. May 2025 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen wird nach der Ratifizierung durch acht Staaten, darunter mindestens sechs Mitgliedstaaten des Europarats, in Kraft treten.

Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Anwaltsberufs bezieht sich nicht nur auf Rechtsanwälte, sondern auch auf ihre Berufsverbände, die dazu dienen, ihre Rechte und Interessen als Berufsstand zu verteidigen. Das Übereinkommen behandelt Aspekte wie das Recht auf Berufsausübung, Berufsrechte, Meinungsäußerungsfreiheit, Disziplinarverfahren und besondere Maßnahmen zum Schutz von Rechtsanwälten und ihren Berufsverbänden.

Gemäß dem Übereinkommen obliegt den Staaten die Verpflichtung, zu gewährleisten, dass Rechtsanwälte ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, ohne zum Ziel von körperlichen Angriffen, Drohungen, Belästigungen, Einschüchterungen, Behinderungen oder unzulässigen Eingriffen zu werden. Wenn solche Umstände eine Straftat darstellen könnten, müssen die Vertragsparteien eine wirksame Untersuchung durchführen. Sie müssen auch dafür sorgen, dass die Berufsverbände unabhängig und autonom arbeiten können.